

Landgericht München I

Az.: 30 O 8636/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 30. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Wiesenbauer als Einzelrichterin am 10.03.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.01.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 8.376,72 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend.

Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherung. Unter der [REDACTED] [REDACTED] ist die Versicherungsnehmerin [REDACTED] bei dieser rechtsschutzversichert.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] mit der Geltendmachung möglicher Ansprüche im Rahmen des Abgasskandals mandatiert. [REDACTED] [REDACTED] hatte am 27.06.2014 einen [REDACTED] erworben. Im Fahrzeug ist der Motor EA 288 (Euronorm 5) verbaut. Das Fahrzeug wurde nicht wegen des Verbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung vom Kraftfahrzeugbundesamt zurückgerufen.

Mit Schreiben vom 17.02.2021 forderte die Beklagte von VW erfolglos die Zahlung von Schadensersatz. Am 29.06.2021 (Anlage KE3) gewährte die Klägerin unter der [REDACTED] [REDACTED] Deckungsschutz, nachdem sie zuvor am 19.03.2021 die Deckung wegen mangelnder Erfolgsaussichten abgelehnt hatte. Nach Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens kam das für die Klägerin bindende Schiedsgutachten vom 04.06.2021 (Anlage B2) zum Ergebnis, dass hinreichende Erfolgsaussichten bestehen. Am 11.08.2021 erhob die Beklagte auftragsgemäß Klage zum LG Wuppertal. Die Klage (Az. 2 O 246/21) wurde mit Urteil vom 11.05.2022 abgewiesen (Anlage K2). Gegen das Urteil des LG Wuppertal wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Mit Schreiben vom 15.11.2023 (Anlage KE4) forderte die Klägerin die Beklagte auf die gesamten Kosten des Rechtsstreits in Höhe von 8.126,82 € zu erstatten, was die Beklagte mit Schreiben vom 04.12.2023 ablehnte. Eine Erläuterung, wie sich der geforderte Betrag zusammensetzt, erfolgte nicht.

[REDACTED] [REDACTED]
der Klagepartei behauptete – objektive Aussichtslosigkeit des Vorprozesses aufgeklärt.

Die Klägerin behauptet,

die Klage vor dem LG Wuppertal sei nicht substantiiert gewesen. Es sei der Beklagten nicht gelungen den Einbau einer Manipulationssoftware darzulegen. Zudem habe es an Vortrag hinsichtlich einer sittenwidrigen Schädigungshandlung der Volkswagen AG gefehlt. Das Vorbringen habe sich auf ins Blaue hinein getätigte Behauptungen unzulässiger, prüfstandsbezogener Abschalteneinrichtungen erschöpft.

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung habe das KBA bereits in diversen amtlichen Auskünften zum streitgegenständlichen Motor das Vorliegen unzulässiger Abschalteneinrichtungen verneint.

Ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben sei zur zweckentsprechenden Forderungsdurchsetzung nicht erforderlich gewesen, da es konzernweite Strategie gewesen sei, sich in Verfahren betreffend des EA 288 Motors nicht zu vergleichen (Anlage K3).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet ein,

die Klage sei un schlüssig, da der Sachvortrag zum Bezugsverfahren nicht ausreichend sei. Zudem sei die Klage im Bezugsverfahren nicht aussichtslos gewesen. Dies komme in Betracht,

wenn eine streitentscheidende Frage höchstrichterlich abschließend geklärt sei. Dies sei hier nicht gegeben, der Vortrag der Klägerin hierzu sei nicht ansatzweise ausreichend.

Im Übrigen sei die durch die Klägerin vorgetragene umfassende Prüfung des Motors EA 288 durch das KBA nicht auf das streitgegenständliche Fahrzeug zu übertragen, da die Prüfungen des KBA nur Fahrzeuge mit der Euronorm 6 betrafen. Das Fahrzeug des Zeugen habe aber die Euronorm 5. Des Weiteren habe die rechtliche Einschätzung des KBA, ob eine Abschalt einrichtung zulässig sei oder nicht, keine konstitutive Wirkung.

Des Weiteren sei die Rechtslage zum Zeitpunkt der Klageerhebung im August 2021 unklar und damit offen gewesen. Eine höchstrichterliche Entscheidung zum Motor EA 288 habe nicht vorgelegen. Eine Reihe von Instanzgerichten, sowohl Landgerichte als [REDACTED] Oberlandesgerichte (Bl 44 ff. d.A.) hätten Ansprüche in vergleichbaren Fällen nach § 826 BGB zuerkannt. Mit Blick auf die nachfolgende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den Jahren 2023 und 2024 bestanden hinreichende Erfolgsaussichten.

Es liege keine Pflichtverletzung seitens der Beklagten vor. Eine Beratung über die Aussichtslosigkeit des Vorprozess sei daher nicht erforderlich gewesen. Eine solche hätte die Beklagte im Hinblick auf das Schiedsgutachten (Anlage KE2) [REDACTED] nicht zu vertreten. Es fehle weiterhin an der Kausalität. Die Klage sei [REDACTED] im Hinblick auf den behaupteten Schaden unschlüssig (Bl. 54 ff. d. A.). Die Klägerin könne sich [REDACTED] nicht auf den Anscheinsbeweis des beratungsgerechten Verhaltens berufen, da keine objektive Aussichtslosigkeit vorgelegen habe. Selbst, wenn die Angelegenheit nur geringste Erfolgsaussichten gehabt haben sollte, oder der Aussichtslosigkeit unterfiel,

[REDACTED]

Der Rechtsstreit ist dem Einzelrichter durch Beschluss vom 09.01.2025 zur Entscheidung übertragen worden (Bl. 74 d. A.). Mit Beschluss vom 15.04.2025 hat das Gericht Hinweise erteilt (Bl. 94/95 d. A.).

Hinsichtlich des Weiteren umfangreichen Sachvortrags der Parteien wird auf die zwischen diesen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.01.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist unbegründet.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf Zahlung von 8.376,72 € wegen unterlassener Beratung vor Erhebung einer erkennbar aussichtslosen Klage.

611 BGB miteinander verbunden.

Die von Klageseite behauptete Pflichtverletzung kann nur erfolgreich geltend gemacht werden, wenn bis zur (letzten) mündlichen Verhandlung im Vorprozess objektive Aussichtslosigkeit eingetreten wäre.

Die Klägerin stützt sich explizit nur auf diese Pflichtverletzung. Auf den Vorwurf, die Beklagte hätte den Versicherungsnehmer allgemein nicht hinreichend über die Risiken des Rechtsstreits beraten, wird die Klage gerade nicht gestützt.

a) Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Mandanten über die Erfolgsaussichten der geplanten Rechtsverfolgung aufzuklären, um diesen in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren. Diese Pflicht endet nicht mit Einleitung der Rechtsverfolgung, bei geänderter rechtlicher oder tatsächlicher Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss ein Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine etwaige Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Diese Grundsätze gelten für rechtsschutzversicherte Mandanten. Erwirkt der Rechtsanwalt eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers ohne vorhergehende Beratung des Mandanten und dessen (eigenverantwortliche) Entscheidung, so hat er seine Aufklärungspflicht gerade nicht erfüllt (vgl. BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Konkret muss ein Rechtsanwalt das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und seinem Mandanten mitteilen. Ist die Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen und ggf. von der beabsichtigten Rechtsverfolgung abraten. Hierbei hat er die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch hält (vgl. BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Für das Vorliegen dieser Pflichtverletzung trägt der klagende Mandant, hier die Klägerin gemäß § 86 Abs. 1 VVG, die Darlegungs- und Beweislast.

Zu dieser behaupteten Pflichtverletzung sind die weiteren Tatsachen zwischen den Parteien unstreitig, weswegen eine Beweisaufnahme nicht erforderlich war. Die Beklagtenpartei behauptet nicht, über objektive Aussichtslosigkeit belehrt zu haben. Die Beklagte stellte vielmehr unstreitig, dass eine entsprechende Beratung nicht erfolgt ist.

Auf eine andere Pflichtverletzung beruft sich die Klagepartei nicht (siehe Protokoll der Sitzung v. 27.01.2026, Bl. 124/126 d.A.).

Es kommt somit für das Bestehen einer Pflichtverletzung der Beklagten alleine auf die Rechtsfrage an, ob im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Vorprozesses objektive Aussichtslosigkeit vorlag oder nicht.

c) Es steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass vorliegend die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung im Zeitpunkt der Klageerhebung aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive objektiv aussichtslos gewesen sind.

aa) Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Objektive Aussichtslosigkeit kann insbesondere dann angenommen werden, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen (vgl. BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324, BGH, Urteil vom 16.05.2024 - IX ZR 38/23).

bb) Zum Zeitpunkt der Klageerhebung im August 2021 lagen, wie von der Klägerin vorgetragen und durch die Beklagte nicht bestritten, bereits mehrere amtliche Auskünfte des Kraftfahrtbundesamtes vor, wonach unzulässige Abschaltvorrichtungen betreffend den Motor EA 288 verneint worden waren. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass diese Auskünfte, wie sich bereits aus dem Vortrag der Klägerin selbst ergibt, Motoren der Baureihe EA288 (Euro 6) betrafen und in dem gegenständlichen Pkw unstreitig ein Motor der Baureihe EA288 (Euro 5) eingebaut ist. Der diesbezügliche Vortrag der Klägerin ist daher nicht vollständig auf den streitgegenständlichen Pkw übertragbar.

Des Weiteren wurde durch die Klägerin eine Auskunft des KBA vom 11.11.2020 an das Landgericht Bonn vorlegt (Anlage K5), aus welcher sich ergibt, dass [REDACTED] der hier streitgegenständliche Motor EA 288 (Euro 5) nach Prüfung durch das KBA über keine unzulässige Abschaltvorrichtung verfügt. Auch ist zwischen den Parteien unstreitig, [REDACTED]

[REDACTED] wurde. Dabei hat die rechtliche Einschätzung des KBA dazu, ob eine Abschaltvorrichtung zulässig ist oder nicht, aber keine konstitutive Wirkung und ist damit nicht mit einer höchstrichterlichen Entscheidung vergleichbar ist. Ein fehlender Rückruf durch das KBA mag zwar indizieren, dass die Erfolgsaussichten eines Prozesses gegen den Fahrzeughersteller eher gering sein dürften. Aussichtslosigkeit kann hierdurch aber nicht begründet werden.

cc) Bei Klageerhebung existierte zudem noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung betreffend den hier gegenständlichen Motor EA 288.

Zwar übersieht das Gericht nicht, dass vor Klageerhebung durch die Beklagte durch den Bundesgerichtshof mehrere Grundsatzentscheidungen im sog. Dieselskandal ergangen waren. Diese betrafen aber ausschließlich den Motortypen EA 189. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem hier gegenständlichen Motortyp EA 288 bestand dagegen nicht, sodass die den hier eingebauten Motortyp betreffende rechtliche Fragen noch nicht abschließend geklärt waren.

Zudem gab es seinerzeit diverse Gerichte, die bei vergleichbaren Fallkonstellationen Schadensersatz zugesprochen haben. So hatten das OLG Naumburg am 09.04.2021 - 8 U 68/20 sowie das OLG Köln mit Urteil vom 20.11.2020 - 19 U 22/20 bei vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen einen Anspruch aus § 826 BGB anerkannt. Die Rechtsprechung befand sich daher im Fluss. Soweit die Klägerin eine Vielzahl von obergerichtlichen Entscheidungen aufzählt, in welchen ein Schadensersatzanspruch bei vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen gerade nicht anerkannt

worden sein soll, zeigt dies ebenfalls, dass noch keine übereinstimmende Rechtsprechung vorlag. Die Erfolgsaussichten waren daher unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechtsprechung zwar als gering aber gerade nicht als aussichtslos einzustufen. Zuletzt kam [REDACTED] der Schiedsgutachter Sieger im für die Klägerin bindenden Gutachten vom 04.01.2021 (Anlage KE 2) zu dem Ergebnis, dass die Annahme von Erfolgsaussichten unter Verweis u.a. auf die Entscheidung des OLG Naumburg vom 09.04.2021 - Az. 8 U 68/20 vertretbar erscheint.

dd) Dass aus den bis dahin ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in sog. Dieselfällen sicher abzuleiten war, dass die Klage von vorneherein ohne jegliche Erfolgsaussichten sein werde, ist nicht hinreichend durch die Klägerin vorgetragen.

Mit Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 25.05.2020 (Az.: VI ZR 252/19) wurde unter bestimmten Voraussetzungen ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 826, 31 BGB gegen den Hersteller bei sittenwidriger, manipulativer Verwendung einer sog. Abschaltvorrichtung (Umschaltfunktion bei dem Motor EA 189 von VW) bejaht. Mit Urteilen vom 30.07.2020 (Az.: VI ZR 5/20; VI ZR 354/19 und VI ZR 397/19) vertiefte der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung bzgl. den Fragestellungen von Spätkäufen, der Anrechnung von Nutzungen und Deliktzinsen und bestätigte seine Auffassung, dass der Schutzzweck von §§ 6, 17 EG-FGV nicht sei, Käufer vor der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit zu bewahren. In Bezug auf die Ausstattung von Motoren mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) ergingen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB ab dem Jahr 2021, beginnend mit der Grundsatzentscheidung vom 19.01.2021, Beschluss im Verfahren VI ZR 433/19.

Dass nach dieser Rechtsprechung der im Vorprozess angebrachte Sach- und Rechtsvortrag nicht geeignet sein konnte, zu dem beantragten Schadensersatz zu kommen, ergibt sich aus dem klägerischen Vortrag nicht.

Die Klägerin beschränkt sich bei ihrer Erörterung des Vorprozesses auf eine punktuelle Betrachtung. Zwar ist ihr dahingehend zuzustimmen, dass sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung aufgrund der bereits ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung in Bezug auf das sog. Thermofenster weder ein Anspruch aus § 826 BGB noch aus § 823 Abs. 2 BGB ableiten ließ. Sofern sich insofern später nachfolgend zur Jurisdiktion des EuGH die Rechtsprechung zum Differenzschaden entwickelte, war dies jedenfalls zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess nicht absehbar. Jedoch ist aus dem klägerischen Vortrag nicht zu entnehmen, mit welcher tatsächlichen Argumentation genau die Beklagte den Vorprozess führte. Es wird nur punktuell berichtet,

welche Angriffspunkte im Vorprozess aussichtslos gewesen seien. So trägt die Klägerin vor, es sei der Beklagten nicht gelungen den Einbau einer Manipulationssoftware darzulegen, es habe zudem an Vortrag hinsichtlich einer sittenwidrigen Schädigungshandlung der Volkswagen AG gefehlt sowie das Vorbringen habe sich auf ins Blaue hinein getätigte Behauptungen unzulässiger, prüfstandsbezogener Abschaltvorrichtungen erschöpft.

Eine umfangreiche Darstellung des konkreten Vorprozesses erfolgte - trotz Hinweises durch das Gericht (Hinweisbeschluss vom 15.04.2025, Bl. 94/96 d.A.) - nicht. Die Klägerin legte ausschließlich die Klageschrift aus dem Vorprozess (Anlage K4) sowie das abweisende Urteil des LG Wuppertal vom 11.05.2022, Az. 2 O 246/21 (Anlage K2), vor. Die Bezugnahme auf Unterlagen oder Entscheidungen ist insoweit aber nicht zulässig und kann einen substantiierten, aus sich heraus zu 100 % verständlichen und nachvollziehbaren Sachvortrag nicht ersetzen. Denn die Klägerin trug hierzu lediglich vor, der maßgebliche Vortrag zu den angeblichen Abschaltvorrichtungen befände sich auf den Seiten 29 ff. der Vorprozessklageschrift und bestehe aus allgemein gehaltenen Ausführungen zur Funktion der behaupteten Einrichtungen, zu deren Untermauerung jeweils als Beweis ein Sachverständigengutachten angeboten worden wären. Taugliche Anknüpfungstat-sachen, die das Vorhandensein der konkret behaupteten Einrichtungen nahegelegt hätten, seien nicht vorgetragen worden.

Aus dem klägerischen Vortrag ist daher nicht zu entnehmen, mit welcher tatsächlichen Argumen-tation die Beklagte den Vorprozess führte. Die Klägerin trägt diesbezüglich nicht ausreichend Einzelheiten vor. Die übrigen Schriftsätze aus dem Vorprozess wurden nicht vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund ist es für das Regressgericht nicht sicher feststellbar, ob die Rechtsver-folgung - wie von der Klägerin vorgetragen - von Anfang an tatsächlich aussichtslos war.

3. Mangels Vorliegen einer Pflichtverletzung kommt es auf das Bestehen eines **kausalen Scha-dens** nicht mehr an.

[REDACTED]

II. Mangels Hauptanspruch besteht [REDACTED] kein Anspruch der Klägerin auf Freistellung von ihrer Zahlungsverpflichtung betreffend vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren sowie Zinsen.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

C. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach § 709 Satz 1 ZPO zu entscheiden.

Keen Law Rechtsanwälte

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann [REDACTED] vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können [REDACTED] als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Wiesenbauer
Richterin am Landgericht

Verkündet am 10.03.2026

gez.
Alker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 10.03.2026

Alker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Keen Law Rechtsanwalt